

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkomitee:
Erklärung zur Meinungs-
und Informationsfreiheit in den Medien
im Kontext der Terrorismusbekämpfung _____ **3**

Eurimages: Neue Mitglieder _____ **4**

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Ermittlungen zu Verträgen von Hollywood-Studios
mit europäischen Pay-TV Sendern beendet _____ **4**

Europäische Kommission:
Verfahren ISH / IESY
an Bundeskartellamt verwiesen _____ **5**

Europäisches Parlament:
Programm *eContentplus* verabschiedet _____ **5**

NATIONAL

AT-Österreich: Novelle zum Filmförderungsgesetz _____ **5**

BA-Bosnien-Herzegowina:
Verfassungsgericht urteilt über
Namen öffentlich-rechtlicher Sender _____ **6**

BE-Belgien:
Senat stimmt geändertem Gesetzentwurf
über den Schutz journalistischer Quellen zu _____ **6**

CS-Serbien und Montenegro:
Gesetzentwurf über Werbung _____ **7**

CZ-Tschechische Republik:
Missbrauchsverfahren gegen Czech Telecom _____ **7**

CME kehrt zurück _____ **8**

DE-Deutschland:
BGH zum Auskunftsrecht der Presse _____ **8**

Beschluss zu Beschränkungen
für Schönheits-OP Show _____ **8**

Urteile zur urheberrechtlichen Geräteabgabe _____ **9**

Neues Mediengesetz für Rheinland-Pfalz _____ **9**

DE-Deutschland / NZ-Neuseeland:
Koproduktionsabkommen unterzeichnet _____ **10**

DE-Deutschland:
Regionalsender tv.münchen
verliert Sendelizenz _____ **10**

EE-Estland:
Neues Gesetz über elektronische
Kommunikation _____ **10**

FR-Frankreich:
Erneute Mahnung des CSA an Eutelsat _____ **11**

Letzte Anpassungen für DVB-T _____ **11**

Verwendung der französischen
Sprache im audiovisuellen Sektor _____ **12**

GB-Vereinigtes Königreich:
Urteil im Fall Playboy TV/Benelux Limited _____ **12**

Regierung und Medienregulierer gehen gegen
unzumutbare Satellitenfernsehprogramme
und sendungen vor _____ **12**

BBC führt neues Beschwerdeverfahren ein _____ **13**

GR-Griechenland: Neues Gesetz über
die Unvereinbarkeit zwischen Medieneigentum
und Aufträgen der öffentlichen Hand _____ **13**

LV-Lettland:
Überwachung von Schleichwerbung
vor den Kommunalwahlen _____ **14**

NL-Niederlande:
Änderung des niederländischen Mediengesetzes _____ **14**

Bericht über Medienkonzentration
und Eigentumsbeziehungen _____ **15**

NO-Norwegen:
Der norwegische Oberste Gerichtshof
entscheidet in der Rechtssache *napster.no* _____ **16**

Verfassungsänderung
stellt kommunale Kinopolitik vor Probleme _____ **17**

Änderung der Förderbestimmungen
für audiovisuelle Produktionen _____ **17**

Mehrwertsteuer auf Kinokarten eingeführt _____ **18**

PL-Polen:
Marktanalyse zu
Rundfunkübertragungsdiensten (18. Markt) _____ **18**

RO-Rumänien:
Urheberrechte besser geschützt _____ **18**

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ **20**

KALENDER _____ **20**



Europäische Koproduktionsabkommen auf der Webseite der Informationsstelle

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Informationen hat über alle vorhandenen europäischen bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen den verschiedenen Ländern Europas auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Zurzeit sind mehr als 50 bilaterale Koproduktionsabkommen zwischen den Ländern Europas in Kraft. Diese Abkommen geben einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit europäischer Produzenten vor. Ebenso definieren sie die Rolle verschiedener Finanzierungsquellen laut des jeweils gewählten Finanzierungsplans einer europäischen Koproduktion.

Sie können die Volltexte der vorhandenen Abkommen von der Datenbank der Informationsstelle - IRIS MERLIN - unter folgendem Link kostenlos herunterladen:

<http://merlin.obs.coe.int>
(Themenbereich - **Film: Koproduktion**)

Für jedes Abkommen finden Sie die wesentlichen Inhalte und erhalten eine Kontaktadresse für jedes Land für weitere Informationen. Darüber hinaus ist das Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Abkommens angegeben ebenso wie, soweit vorhanden, ein Link zur Volltextversion (wo möglich in den Sprachen beider Länder).

Die Veröffentlichung dieser Informationen auf einer einzigen, einfach zugänglichen Datenbank wird sicherlich von den europäischen Produzenten geschätzt werden.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Säril – Katherine Parsons – Stefan Pooth Erwin Rohwer

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez &

Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkomitee: Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Kontext der Terrorismusbekämpfung

Am 2. März 2005 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Kontext der Terrorismusbekämpfung verabschiedet.

Das Ministerkomitee verurteilt darin einstimmig alle Terrorakte unabhängig davon, wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen, und unterstreicht die dramatischen Auswirkungen des Terrorismus auf den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte. Gleichzeitig stellt es fest, dass jeder Staat die Pflicht habe, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu schützen. Die Prinzipien der Meinungs- und Informationsfreiheit seien grundlegende Elemente einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft und eine Voraussetzung für den Fortschritt der Gesellschaft und für die Entwicklung von Menschen.

Das Ministerkomitee vertritt die Ansicht, dass die freie und ungehinderte Verbreitung von Informationen und Ideen eines der wirksamsten Mittel zur Förderung von Verständnis und Toleranz sei. Es könne dazu beitragen, dem Terrorismus vorzubeugen oder ihn zu bekämpfen. Staaten seien bei Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit an Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebunden. Darüber hinaus gehenden Maßnahmen seien nur unter den strengen Bedingungen des Artikels 15 der Konvention (Abweichen im Notstandsfall) möglich. Daher müssten die Staaten in ihrem Kampf gegen den Terrorismus darauf achten, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, entgegenstehen. Das Ministerkomitee weist insbesondere darauf hin, wie wertvoll Selbstregulierungsmaßnahmen der Medien im besonderen Kontext der Terrorismusbekämpfung sein können.

Die Erklärung fordert die Behörden der Mitgliedsstaaten auf:

- keine neuen Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien einzuführen, sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft nicht absolut notwendig und angemessen ist, und nur nach gründlicher Prüfung, ob bestehende Gesetze oder andere Maßnahmen nicht bereits ausreichend sind;
- von Maßnahmen abzusehen, die die Medienberichterstattung über Terrorismus mit Unterstützung des Terrorismus gleichsetzen;
- im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung den Zugang der Journalisten zu regelmäßig aktualisierten Informationen sicherzustellen, insbesondere durch die Ernennung von Sprechern und die Veranstaltung von Pressekonferenzen;
- den Medien unter Wahrung des Prinzips der

Unschuldsvermutung und des Rechts auf Achtung der Privatsphäre angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen;

- Medienschaffenden den Zugang zu Schauplätzen terroristischer Handlungen nicht zu verwehren, es sei denn, dass die Wahrung der Sicherheit von Terrorismusopfern oder der Vollstreckungskräfte in einer laufenden Antiterror-Aktion, die Untersuchung oder die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen dies erfordert; in allen Fällen, in denen die Behörden entscheiden, den Zugang zu beschränken, sollten sie die Gründe für die Beschränkung erklären, und deren Dauer sollte den Umständen angemessen sein; außerdem sollte eine von den Behörden autorisierte Person die Journalisten bis zur Aufhebung der Beschränkungen mit Informationen versorgen;
- das Recht der Medien zu garantieren, von den Anschuldigungen der Justizbehörden gegen Angeklagte in Antiterrorprozessen Kenntnis zu erlangen und diese Prozesse zu verfolgen und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und unter Beachtung der Unschuldsvermutung und der Privatsphäre über sie zu berichten; unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Ausnahmen dürfen diese Rechte nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt werden, wenn ihre Ausübung geeignet ist, die Geheimhaltung von Untersuchungen und polizeilichen Ermittlungen zu gefährden oder den Abschluss des Prozesses zu verzögern oder zu behindern;
- den Medien unbeschadet des Rechts auf Privatsphäre das Recht auf Berichterstattung über den Strafvollzug zu garantieren;
- im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Empfehlung Nr. R (2000) 7 das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Informationsquellen zu respektieren; die Terrorbekämpfung gestattet den Behörden nicht, dieses Recht durch Überschreitung des aufgrund dieser Texte zulässigen Rahmens zu umgehen;
- die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien strikt zu respektieren und ihnen gegenüber daher auf jegliche Druckausübung zu verzichten;
- die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienschaffenden im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Sicherheit zu fördern und, wo dies angemessen ist und, sofern die Umstände es zulassen, mit ihrem Einverständnis Maßnahmen zum Schutz von Journalisten oder anderen Medienschaffenden, die von Terroristen bedroht werden, zu ergreifen;

Das Ministerkomitee fordert Medien und Journalisten auf, über folgende Anregungen nachzudenken:

- Sie sollten ihre besondere Verantwortung im Zusammenhang mit dem Terrorismus nicht aus den Augen verlieren, um nicht die Ziele des Terrorismus zu unterstützen; insbesondere sollten sie darauf achten, nicht das Angstgefühl zu verstärken, das Terrorakte

auslösen können, und sie sollten den Terroristen nicht dadurch eine Plattform bieten, dass sie ihnen unverhältnismäßige Aufmerksamkeit schenken.

- Sie sollten Selbstregulierungsmaßnahmen ergreifen, sofern sie nicht schon bestehen, oder bestehende Maßnahmen so anpassen, dass sie wirksam auf die ethischen Fragen, die durch die Medienberichterstattung über den Terrorismus aufgeworfen werden, angewandt werden können und diese Maßnahmen auch umsetzen.
- Sie sollten auf jegliche Selbstzensur verzichten, deren Wirkung darin bestünde, der Öffentlichkeit Informationen vorzuenthalten, die zur Meinungsbildung wichtig wären.
- Sie sollten daran denken, welche bedeutende Rolle sie bei der Verhinderung von Hassäußerungen und Aufhetzung zu Gewalt sowie bei der Förderung des gegenseitigen Verständnisses spielen können.
- Sie sollten sich des Risikos bewusst sein, dass Medien und Journalisten unbeabsichtigt als Sprachrohr für Gefühlsäußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Hass dienen können.
- Sie dürfen mit den von ihnen verbreiteten Informationen nicht die Sicherheit von Personen, die Durchführung von Terrorbekämpfungs-Operationen oder die Terrorermittlungen der Justiz aufs Spiel setzen.

Francisco Javier
Cabrera Blázquez

Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle

● **Declaration on freedom of expression and information in the media in the context of the fight against terrorism (Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Kontext der Terrorismusbekämpfung), verabschiedet vom Ministerkomitee bei der 917. Sitzung der Ministerdelegierten am 2. März 2005).**

Abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9561> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9562> (FR)

EN-FR

Eurimages: Neue Mitglieder

Francisco Javier
Cabrera Blázquez

Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle

Zum 1. Januar 2005 sind Serbien und Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina Eurimages, dem Förderungsfonds des Europarates für die Koproduktion, den

● **Pressemitteilungen von Eurimages, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9564> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9565> (FR)

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Ermittlungen zu Verträgen von Hollywood-Studios mit europäischen Pay-TV Sendern beendet

Die Europäische Kommission hat kürzlich ihre Ermittlungen zu bestimmten Klauseln in den Verträgen zwischen den großen Hollywood-Filmstudios und einer Reihe europäischer Pay-TV-Sender abgeschlossen.

Mit den fraglichen Klauseln wurde ein „Lieferanten-Meistbegünstigungsprinzip“ eingeführt, das den Studios das Recht einräumte, die besten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, die zwischen einem Pay-TV-Sender und einem der Studios vereinbart wurden. Die Kommission stellte fest, dass die meisten Output-Deals

- Sie sollten die Würde, die Sicherheit und die Anonymität der Opfer von Terrorakten und ihren Familien sowie deren in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiertes Recht auf Achtung des Privatlebens wahren.
- Sie sollten bei Personen, die im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung strafrechtlich verfolgt werden, das Recht auf die Unschuldsvermutung respektieren.
- Sie dürfen nicht vergessen, wie wichtig es ist, zwischen mutmaßlichen und verurteilten Terroristen und der (nationalen, ethischen, religiösen oder ideologischen) Gruppe zu der sie gehören oder zu der sie sich zählen, zu unterscheiden,.
- Sie sollten die Art und Weise abwägen, in der sie die Öffentlichkeit über Fragen des Terrorismus informieren, insbesondere durch Konsultation der Öffentlichkeit, durch analytische Sendungen, Artikel und Diskussionen, und sie sollten die Öffentlichkeit über die Ergebnisse dieser Abwägungen informieren.
- Sie sollten in Zusammenarbeit mit ihren Berufsverbänden Fortbildungen für Journalisten und andere Medienschaffende, die über Terrorismus berichten, einrichten und diese zur Teilnahme auffordern; in diesen Kursen sollte es um ihre Sicherheit gehen und um den geschichtlichen, kulturellen, religiösen und weltpolitischen Kontext der Szenen, über die sie berichten.

Das Ministerkomitee stimmt abschließend zu, die Initiativen der Regierungen der Mitgliedstaaten, die der Intensivierung insbesondere rechtlicher Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung dienen, zu überwachen, soweit diese die Freiheit der Medien beeinträchtigen könnten, und fordert die Parlamentarische Versammlung auf, dies ebenfalls zu tun. ■

Verleih und die Aufführung europäischer Filmwerke, beigetreten. Bereits ab diesem Datum ist somit jede Koproduktion, an der ein Filmemacher aus einem der beiden Länder teilnimmt, förderungsfähig. Beide Länder können ebenso von den Programmen zur Unterstützung der Verleiher und der Kinos profitieren. ■

zwischen den großen Studios („Majors“) und den europäischen Pay-TV-Sendern, die den Majors die Sende-rechte abgekauft hatten, derartige Klauseln enthielten. (Über diese „Output-Deals“ verkaufen die Studios einem Sender im Allgemeinen ihre gesamte Filmproduktion für eine festgelegte Anzahl von Jahren.) Daher begannen 2002 die Untersuchungen in dieser Sache.

Nach Ansicht der Kommission führen die Klauseln insgesamt zu einer Angleichung der Preise, die die Pay-TV-Sender den Majors für die Rechte an deren Filmen zahlen. Tatsächlich „vermittelt jede mit einem Major vereinbarte Preiserhöhung den anderen Studios ein Recht zu parallelen Preiserhöhungen“. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies dem Grundprinzip des Preis-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

wettbewerbs entgegenstehe.

Für sechs Hollywood-Majors – Buena Vista International Inc. (Tochtergesellschaft der Walt Disney Company), Warner Bros Entertainment Inc., 20th Century

• „Kommission beendet ihre Ermittlung zu Verträgen von sechs Hollywood-Studios mit europäischen Pay-TV-Sendern“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 26. Oktober 2004, IP/04/1314, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9542>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Verfahren ISH / IESY an Bundeskartellamt verwiesen

Carmen Palzer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Europäische Kommission hat am 15. Februar 2005 die Prüfung der geplanten Übernahme der ISH GmbH & Co. KG und ISH KS NRW GmbH & Co. KG durch Iesy Repository GmbH, ihrerseits kontrolliert von der

• Die Pressemitteilung der Kommission ist abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9550>

EN-FR-DE

Europäisches Parlament: Programm eContentplus verabschiedet

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 27. Januar hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung für das Programm eContentplus gestimmt, das dem Programm eContent (2001–2005, siehe IRIS 2001-2: 3) für den Zeitraum 2005–2008 folgen soll. Parlament und Rat hatten sich in einem Kompromiss auf einen Finanzrahmen von EUR 149 Mio. geeinigt, der eine deutliche Erhöhung gegenüber dem Budget für

• Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (10458/4/2004 – C6-0140/2004 – 2004/0025(COD)), 27. Januar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9553>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SV

• Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa – eContentplus (2005 – 2008), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9556>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

AT – Novelle zum Filmförderungsgesetz

Im Januar 2005 ist eine große Novelle zum Filmförderungsgesetz in Kraft getreten. Seither können auch Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Österreich, aber in einem EWR-Staat haben, Förderungen bekommen, wenn sie in Österreich eine Niederlassung oder Betriebsstätte haben.

Fox Film Corp., Sony Pictures Entertainment Inc., MGM Studios Inc. und Dreamworks LLC – wurde die Untersuchung nun beendet, nachdem diese Studios die Klauseln aus den Verträgen entfernt hatten (obwohl die Studios keine Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts eingeräumt haben). Bei zwei weiteren Studios – NBC Universal und Paramount Pictures Corp. Inc. – dauern die Ermittlungen an, da sie die Klauseln noch nicht aus ihren Verträgen entfernt haben. ■

US-amerikanischen Apollo Management V, L.P. an das Bundeskartellamt zurückverwiesen.

Das Kartellamt hatte beantragt, den Zusammenschluss selber zu prüfen, da beide Unternehmen ausschließlich auf dem deutschen Markt tätig sind. Ob es in Deutschland durch die Fusion zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Kabelfernsehmarkt kommen würde, hat das Bundeskartellamt nun zu untersuchen. ■

das Vorgängerprogramm darstellt (EUR 100 Mio.).

Ziel des Programms eContentplus ist die Förderung der Entwicklung mehrsprachiger digitaler Inhalte für die Nutzung in Online-Diensten in ganz Europa. eContentplus wird auf dem vorhergehenden Programm aufbauen, dabei aber gezielter vorgehen und sich auf die Förderung von drei konkreten Bereichen konzentrieren: geografische Daten, kulturelle Inhalte und Unterrichtsmaterial. Dies sind in der Tat Bereiche, in denen es in Europa zur Zeit eine klare Zersplitterung gibt und in denen sich europäische digitale Inhalte nur langsam entwickeln lassen, wenn man sie den Kräften des Marktes allein überlässt.

Kommissarin Reding begrüßte das Abstimmungsergebnis im Parlament und sagte: „Das Programm eContentplus wird die Produktion und den Vertrieb europäischer Online-Inhalte vereinfachen und dadurch die Innovation und Kreativität anregen. Gleichzeitig wird es dazu beitragen, Europas kulturelle und sprachliche Identitäten zu erhalten und zu verbreiten und ihnen einen markanteren Platz im Internet verschaffen“.

Das Programm dürfte in Kürze verabschiedet werden. ■

Die Novelle soll die Internationalisierung des österreichischen Filmschaffens bezüglich Produktion und Vermarktung verbessern sowie häufigere Kooperationen mit anderen Förderungsinstitutionen des In- und des Auslands ermöglichen. Der Zugang zur Förderung für Kinder-, Dokumentar- sowie Nachwuchsfilm nach dem Erfolgsprinzip wird erleichtert. Beim Filminstitut soll der „Österreichische Filmrat“ eingerichtet werden. Er wird

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer
Wien

mit Vertretern verschiedener Interessensvertretungen, des ORF, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, der Länder und des Bundeskanzlers beschickt. Seine Aufgabe wird es sein, die Bundesregierung über grundsätzliche Fragen der Filmpolitik zu beraten.

● **Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9544>

SQ

BA – Verfassungsgericht urteilt über Namen öffentlich-rechtlicher Sender

Das Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina hat die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA/RAK) zur Namensgebung öffentlich-rechtlicher Sender bestätigt.

Absatz 1 der CRA-Vorschrift 01/199 über die Definition und Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Sender (geänderter Text, verabschiedet am 22. September 2003) legt fest, dass „kein öffentlich-rechtlicher Sender im Sinne dieser Vorschrift in seinem offiziellen Namen irgendeine Vorsilbe, einen Bezug, ein Symbol oder eine Bezeichnung tragen darf, die dazu geeignet ist, ihn als ausschließlichen Sender für eine ethnische oder nationale Gruppe zu kennzeichnen“.

Die öffentlich-rechtlichen Sender waren verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst
Sarajevo

● **CRA-Vorschrift 01/199 über die Definition und Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Sender (geänderter Text, verabschiedet am 22. September 2003), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9217>

● **Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 18. Januar 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9543>

BS

BE – Senat stimmt geändertem Gesetzentwurf über den Schutz journalistischer Quellen zu

Nach verschiedenen Gesetzentwürfen, die seit 1985 vorgeschlagen wurden, steht nun ein Gesetz über den Schutz journalistischer Quellen vor der Abstimmung im belgischen Parlament. Nach einer ersten Lesung in der Abgeordnetenkammer im Juli 2004 verabschiedete der Senat am 27. Januar 2005 eine geänderte Fassung des Gesetzentwurfs. Der Text wurde der Kammer jetzt zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt.

Nachdem Belgien durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien (siehe IRIS 2003-9: 3) für schuldig befunden wurde, unnötige und unverhältnismäßige Einmischung der Justizbehörden unter Missachtung der Vertraulichkeit journalistischer Quellen zugelassen zu haben, haben Journalisten und ihre Berufsverbände einen rechtlichen Rahmen zum Schutz journalistischer Quellen gefordert. Nach Durchsuchungen im Büro und in der Privatwohnung des *Stern*-Journalisten Hans-Martin Tillack im Jahr 2004 kam die Forderung nach einem solchen rechtlichen Rahmen erneut auf die Tagesordnung.

Das Österreichische Filminstitut wurde 1981 zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens eingerichtet. Es vergibt jährlich rund EUR 10 Millionen für die Erstellung von Konzepten sowie für die Herstellung und die Vermarktung österreichischer Filme. Das Institut hat in Zukunft jährlich einen Bericht über die österreichische Filmwirtschaft zu erstellen. ■

CRA-Vorschrift das Verfahren zur offiziellen Änderung der Namen ihrer jeweiligen Fernsehstation(en) einzuleiten. Andernfalls drohten ihnen Geldstrafen. Zwei Sender, beide im westlichen Mostar beheimatet (unter bosnisch-kroatischer Kontrolle) – *Hrvatska Radio-Televizija* (Kroatischer Rundfunk) und *Hrvatski radio Herceg-Bosna* (Kroatisches Radio Herceg-Bosnien) – klagten gegen die CRA-Vorschrift, doch das Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina bestätigte die Entscheidung der CRA. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind rechtskräftig und bindend. In seiner Entscheidung zur Zulässigkeit und zum Sachverhalt, die am 18. Januar 2005 erging, kam das Gericht unter anderem zu der Auffassung, dass der Rechtsbehelf unbegründet sei. Nach Aussage der von den öffentlich-rechtlichen Sendern beauftragten Anwälte ist das einzige verbleibende Rechtsmittel nun die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Es erscheint jedoch angesichts des strikten Wortlauts der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 35 – Zulässigkeitsvoraussetzungen) sehr unwahrscheinlich, dass die betroffenen öffentlich-rechtlichen Sender ihre alten Namen zurückbekommen können. ■

In seinem Urteil vom 1. Dezember 2004 vertrat der *Hof van Cassatie / Court de Cassation* (der belgische oberste Gerichtshof) die Auffassung, dass die Durchsuchungen in Tillacks Wohnung und im Brüsseler *Stern*-Büro im Rahmen der rechtmäßigen Ermittlungen wegen Bestechung eines EU-Beamten nicht als illegal zu betrachten seien und auch nicht gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention verstießen. Eine dringende Forderung nach Schutz für journalistische Quellen wurde auch am 26. Januar 2005 bei der Pressekonferenz der Zeitung *De Morgen* formuliert, nachdem bekannt geworden war, dass eine gerichtliche Ermittlungen über die Telefongespräche einer ihrer Journalistinnen, Anne de Graaf, stattgefunden hatten. Die Berufsverband der flämischen Journalisten und *Reporters sans Frontières* protestierten ebenfalls heftig gegen diese massive Missachtung der Vertraulichkeit journalistischer Quellen.

Der Gesetzentwurf über den Schutz journalistischer Quellen, den der Senat am 27. Januar 2005 verabschiedet hat, deckt sich weitgehend mit der Empfehlung Nr. R (2000)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten vom 8. März 2000 zum Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht bekannt zu geben (siehe IRIS 2000-3: 3).

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
für Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

Der Gesetzentwurf fasst die Begriffe „Journalist“ und „geschützten Information“ weit. Zudem reduziert er die Möglichkeiten, Journalisten zur Offenlegung ihrer Quellen zu zwingen, beträchtlich. Auch Ermittlungs-

• **Parl. St. Senaat 2004-2005, nr. 3-670/8. *Projet de loi relative à la protection des sources journalistiques / Wetsontwerp tot bescherming van de journalistieke bronnen* (Gesetzentwurf über den Schutz journalistischer Quellen), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9534>**

• **Cour de Cassation / Hof van Cassatie (Oberster Gerichtshof), Urteil vom 1. Dezember 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9455>**

FR-NL

maßnahmen, die Justizbehörden zur Umgehung des Rechts der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen vornehmen, sind nicht mehr gestattet. Eine Anweisung zur Offenlegung ist nur dann zulässig, wenn es keine alternativen Maßnahmen zur Offenlegung gibt und wenn die Informationen, in deren Besitz der betreffende Journalist ist, unerlässlich sind, um Straftaten zu verhindern, die eine ernste Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen darstellen. Journalisten, die ihr Recht auf Quellenschutz ausüben, dürfen weder wegen Hehlerei noch wegen Beihilfe bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses verfolgt werden. ■

CS – Gesetzentwurf über Werbung

Ende Dezember 2004 hat die serbische Regierung einen Gesetzentwurf über Werbung verabschiedet und dem Parlament zur Verabschiedung im Eilverfahren vorgelegt. Der Text beruht auf einem Entwurf, der 2001 von einer Expertengruppe vorbereitet (siehe IRIS 2002-2: 15) und 2002 der früheren serbischen Regierung vorgelegt worden war, über den aber erst im Herbst 2004 beraten wurde. Im September 2004 nahm die neue Regierung ihre Arbeit an dem Expertenvorschlag auf und formulierte den vorliegenden Text für den Gesetzentwurf.

Im Hinblick auf den Inhalt des Textentwurfs und seine Auswirkungen auf den audiovisuellen Sektor ist anzumerken, dass das vorgeschlagene Gesetz über Werbung die Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen in der Fassung von 1998 und die Übereinstimmung mit der Fernsehrichtlinie sicherstellt. Derzeit sind die Grundprinzipien der Fernsehwerbung und des Sponsoring in Serbien in Teil VII des Rundfunkgesetzes von 2002 enthalten (siehe IRIS 2002-8: 11), das ebenfalls auf dem Europäischen Übereinkommen beruhte. Aufgrund der Probleme mit der Umsetzung dieses Gesetzes (siehe IRIS 2003-9: 7) und der Tatsache, dass die technische Qualität der Formulierung dieses Teils nicht gut genug war, wurde jedoch beschlossen, die Bestimmungen über Fernsehwerbung und Sponsoring in das neue Gesetz über Werbung zu übernehmen. Daher soll der vollständige Teil VII des Rundfunkgesetzes von 2002 ersetzt werden. Der vorgeschlagene Text enthält unter anderem Standardbestimmungen über die Dauer (20 % der gesamten Sendezeit, 12 Minuten pro Stunde für Werbung), die Form

und Darstellung (Unterscheidbarkeit, Verbot von Schleichwerbung usw.) sowie die Einblendung von Werbung und Teleshopping. Es besteht ein absolutes Tabakwerbeverbot für Fernsehen und Hörfunk. Werbung für alkoholische Getränke ist ebenfalls unzulässig, ausgenommen Bierwerbung in der Zeit zwischen 18.00 und 6.00 Uhr. Diese Bestimmung ist sogar noch restriktiver als Art. 15 Abs. 2 des Übereinkommens. Spezielle Teile des vorgeschlagenen Gesetzes beziehen sich auf die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders (Nationaler Rundfunk). Die Dauer der Werbung ist hier auf 10 % der gesamten Sendezeit verkürzt, das entspricht sechs Minuten pro Stunde. Ausgenommen hiervon sind lediglich Übertragungen internationaler Sportereignisse von nationaler Bedeutung, bei denen neun Minuten pro Stunde zulässig sind. Die öffentlich-rechtlichen Sender sind auch in der Möglichkeit eingeschränkt, ihre Werbezeiten an Mediaagenturen zu verkaufen, da die Werbezeit höchstens zu 60 % (nach Wert, nicht nach Dauer) im Voraus verkauft werden darf, und höchstens zu 10 % an eine einzige Mediaagentur. Diese letzte Bestimmung wurde eingeführt, um Missbrauch vorzubeugen, wie es ihn in den neunziger Jahren gab, als die staatlichen Sender praktisch ihre gesamte Werbezeit im Voraus an einige Firmen verkauften, die sie dann zu einem weit höheren Preis weiterverkauften.

Einige Schlüsselbestimmungen der Version der Expertengruppe wurden im Übrigen geändert, insbesondere zur Tabak- und Alkoholwerbung, die nun noch restriktiver geregelt wurde. Dies hat zu Aufruhr unter den Werbeagenturen geführt, die sich für die Rücknahme des vorliegenden Entwurfs einsetzen, weil die Regierung, im Gegensatz zur Expertengruppe, keine Vertreter der betroffenen Wirtschaftszweige angehört hat, als sie den Entwurf verfasste. Nach Lage der Dinge ist zu erwarten, dass das Parlament zu Beginn des Frühjahrs 2005 über den Entwurf abstimmen wird. ■

Miloš Živković
Privatdozent,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Rechtsanwalt,
Kanzlei Živković
& Samardžić

• **Regierungsentwurf für ein Gesetz über Werbung vom Dezember 2004**

DE

CZ – Missbrauchsverfahren gegen Czech Telecom

Im Dezember 2004 bestätigte der Vorsitzende der *Úřad na ochranu hospodářské soutěže* (Tschechische Kartellbehörde) eine im Februar 2004 von der Behörde verhängte Geldstrafe gegen die Czech Telecom. Die Strafe in Höhe von CZK 23 Mil. (EUR 757,251.51) war dem Unternehmen wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung auferlegt worden. Das Verfahren war

bereits im Jahre 2003 auf Grund einer Beschwerde eines tschechischen Wettbewerbers eingeleitet worden. Die Ermittlungen gegen die Czech Telecom hatten ergeben, dass zwischen Februar 2002 und Januar 2003 die Gebühren der Czech Telecom für einen Zugang zu ADSL-Netzen zu Lasten der Wettbewerber so hoch waren, dass keiner dieser Wettbewerber rentabel arbeiten konnte. Czech Telecom verwehrte Wettbewerbern dadurch einen erfolgreichen Eintritt in den Markt für ADSL-Dienste. Es

Jan Fučík
Rundfunkrat, Praha

wurden auch keine Informationen zur Zusammenschaltung der Netze durch das Unternehmen gewährt. Ein derartiges Verhalten verhinderte zu Lasten der Verbraucher die Auswahl zwischen Anbietern der TK-Dienste und schloss damit den wirkungsvollen Preiswettbewerb aus. Czech Telecom hatte zu diesem Zeitpunkt einen Marktanteil von ungefähr 90%.

CZ – CME kehrt zurück

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2005 soll Central European Media Enterprises (CME) des US-amerikanischen Unternehmers Roland Lauder als Investor auf den tschechischen Fernsehmarkt zurückkehren. Dies wird durch die mehrheitliche Übernahme von Anteilen an der Nova-Gruppe geschehen, die den privaten Fernsehsender TV Nova betreibt. Notwendige Voraussetzung für die Mitte Dezember 2004 bekannt gegebene Vereinbarung ist, dass der tschechische Rat für Hörfunk- und Fernsehen hierzu seine Zustimmung erteilt.

DE – BGH zum Auskunftsrecht der Presse

Thorsten Ader
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

In einer Entscheidung vom 10. Februar 2005 (Az.: III ZR 294/04) hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass sich das Auskunftsrecht der Presse auch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt, sofern der Staat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt und sich dessen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient.

Gegenstand des Verfahrens war der Auskunftsanspruch eines Zeitschriftenherausgebers gegenüber einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Das niedersächsische Pressegesetz verpflichtet Behör-

● Pressemitteilung des BGH, Nr. 23/2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9545>

DE

DE – Beschluss zu Beschränkungen für Schönheits-OP Show

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 hat das Bayerische Verwaltungsgericht München (Aktenzeichen: BY/U/1148) im Eilverfahren über einen Antrag des Musiksenders MTV („Antragstellerin“) gegen die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen Sendezeitbeschränkungen für die Serie „*MTV I want a famous face*“ entschieden (siehe zum Thema auch IRIS 2004-9: 9).

Dem Verfahren beigeladen ist die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), eine Einrichtung der Selbstkontrolle, an die sich die privaten Fernsehsender wegen einer Alterseinstufung ihrer Sendungen wenden können (siehe IRIS 2003-7: 8).

In der Serie „*I want a famous face*“ werden Jugendliche gezeigt, die Schönheitsoperationen an sich durch-

Für Czech Telecom besteht noch die Möglichkeit die Geldstrafe vor einem Gericht anzugreifen. Das Unternehmen äußerte diesbezüglich, es handele sich um einen zwei Jahre alten Fall, der heute ganz erledigt sei.

In der Tschechischen Republik werden mittlerweile ADSL-Dienste durch 20 Provider gewährt und von ca 75 000 Endnutzern verwendet. ■

CME war ursprünglich bereits an TV Nova beteiligt gewesen. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Inhaber der Firma CET-21, die die Zulassung für den Fernsehsender hielt, beendete das amerikanische Unternehmen, das über eine niederländische Tochter agierte, allerdings sein Engagement. Mit der Klage, seine Beteiligungen seien durch den tschechischen Staat entgegen dem bilateralen Investitionsabkommen mit den Niederlanden nicht ausreichend geschützt worden, hatte CME vor dem Internationalen Schiedsgericht in Stockholm Erfolg (siehe IRIS 2003-4: 2). Im Jahre 2003 wurde ihm deshalb ein Schadensersatzanspruch in Höhe von etwa EUR 300 Mio. zuerkannt. ■

den, den Vertretern der Presse die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Der BGH hatte mithin zu entscheiden, ob das Unternehmen als Behörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Dies bejahte das Gericht, da das Stammkapital des als privatrechtliche GmbH organisierten Unternehmens sich zu über 70 Prozent unmittelbar oder mittelbar in der Hand von Gemeinden befinde.

Diese Entscheidung zum presserechtlichen Behördenbegriff wurde von Vertretern von Presseorganisationen als Schritt zu mehr Transparenz im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge durch Versorgungsunternehmen begrüßt.

Die in den Gesetzen der Bundesländer normierten Auskunftsansprüche der Presse können über Verweisungsvorschriften auch von Vertretern der audiovisuellen Medien geltend gemacht werden. ■

führen lassen, um ihrem Idol möglichst ähnlich zu sehen.

Die FSF hatte am 15. Juli 2004 die erste Folge der Serie für das Tagesprogramm freigegeben. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hingegen hatte am 21. Juli 2004 in einer Pressemitteilung veröffentlicht, dass sie in einer Sitzung entschieden habe, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, nicht vor 23.00 Uhr gesendet werden dürften. Unter Hinweis auf diesen Grundsatzbeschluss wurde nach Anhörung der Antragstellerin und nach Zustimmung der Mitglieder der KJM ein Bescheid erlassen, in dem für die in Frage stehende Sendung eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 23.00 Uhr - 6.00 Uhr ausgesprochen wurde. In der Beschlussvorlage wurde die Auffassung vertreten, die Prüfungsentscheidung der FSF stehe diesem Bescheid nicht entgegen, da

diese die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten habe. Die Antragstellerin lege gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Damit die Ausstrahlung der Sendung nicht bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch nur im Nachtprogramm ausgestrahlt werden darf, beantragte die Antragstellerin, die Vollziehung des Bescheids auszusetzen. Die Antragstellerin rügt, auf Grund des Grundsatzbeschlusses der KJM habe diese über den vorliegenden Sachverhalt nicht mehr unbefangen entscheiden können. Die vorangegangene Bewertung der Sendung durch die FSF sei letztlich entscheidend.

Das Gericht gab dem Antrag teilweise statt. Es führte aus, dass eine Prognose zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens gegenwärtig nicht möglich sei. Weder die rechtliche Bewertung der Erklärung der FSF noch die Behauptung, die KJM sei nicht unvoreingenommen an die Bewertung der Sendung herangegangen, könnten im

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Beschluss vom 21. Dezember 2004 des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Aktenzeichen: M 17 S 04.4817**

DE

Rahmen der summarischen Prüfung des einstweiligen Anordnungsverfahrens geklärt werden. Auch materiell-rechtlich müsse offen bleiben, ob die Serie als entwicklungsgefährdend im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages einzustufen sei. Das Gericht kam nach Abwägung der Interessen beider Parteien zu dem Ergebnis, dass vorerst eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr dem Jugendschutz ausreichend Rechnung trage. Die Sendung sei jugendschutzrechtlich insofern problematisch, als dass eine unkritisch positive Einstellung von Kindern und Jugendlichen zu Schönheitsoperationen gefördert werde, eine Verharmlosung erfolge und suggeriert werde, dass gesellschaftliche Anerkennung vor allem vom äußeren Erscheinungsbild abhängen soll. Andererseits seien aber auch negative Folgen und Begleiterscheinungen gezeigt worden. Der Antragstellerin sei es jedenfalls nicht zuzumuten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache von einer wirtschaftlichen Verwertung abzusehen, da sich auch herausstellen könnte, dass die Sendung nicht als beeinträchtigend für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzusehen ist. ■

DE – Urteile zur urheberrechtlichen Geräteabgabe

Mit Urteil vom 23. Dezember 2004 (Aktenzeichen 7 O 18484/03) hat das Landgericht München I entschieden, dass PC-Hersteller und -importeure eine urheberrechtliche Geräteabgabe zu zahlen haben. Nach deutschem Urheberrecht (§ 54 Urhebergesetz (UrhG)) hat der Urheber gegen den Hersteller von Geräten (z.B. Kopierern) oder Medien (z.B. CD-Rohlinge), die dazu geeignet sind, Kopien des Werkes zu erstellen, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Im Oktober 2003 hatte die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) einen Computerhersteller auf eine Pauschalabgabe von EUR 30 pro verkauftem PC als Kompensation für digitale Kopien, die mit diesen Geräten angefertigt werden können, verklagt. Die Vervielfältigungsfunktion der Computer bestehe dabei nicht in der Zwischenspeicherung geschützter Werke im Arbeitsspeicher, wohl aber in der Speicherung auf der Festplatte und im Ausdrucken. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch für die anderen Geräte in der Gerätekette Abgaben zu zahlen seien, hielt das Gericht eine

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Landgericht München I Urteil vom 23. Dezember 2004 (Aktenzeichen 7 O 18484/03)**

• **Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22. Dezember 2004 (Aktenzeichen 17 O 392/04)**

• **Landgericht Stuttgart, Urteil vom 22. Dezember 2004 (Aktenzeichen 17 O 299/04)**

DE

Pauschalabgabe von EUR 12 für angemessen.

Auch das Landgericht Stuttgart hatte sich mit Urheberrechtsabgaben zu befassen.

In einem Urteil vom 22. Dezember 2004 (Aktenzeichen 17 O 392/04) zum Anspruch der VG Wort gegen einen Druckerhersteller kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Abgabepflicht gem. § 54 a UrhG dem Grunde nach bestehe. Gestritten wurde über Drucker und Plotter, die einen „ASCII-Code“ verarbeiten. Wie für Readerprinter, Telefaxgeräte und Scanner bereits vom BGH entschieden, dienten nach Ansicht des Gerichts auch Drucker und Plotter der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Schriftgut. Zudem seien diese Geräte auch zur Herstellung von Vervielfältigungen bestimmt. Die Abgabepflicht entfalle auch nicht dann, wenn Drucker und Plotter im Rahmen einer „Gerätekette“ benutzt würden, also ihre Funktionsweise zum Kopieren erst durch den Anschluss beispielsweise eines Computers möglich werde.

In einem anderen Urteil vom gleichen Tag (Aktenzeichen 17 O 299/04) befasste sich das Gericht mit der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Multifunktionsgeräte und Kopierer. Eine generelle Vergütungspflicht für derartige Geräte wurde zwar festgestellt, bezüglich der Frage, ob für die Multifunktionsgeräte die gleichen festen Vergütungssätze gezahlt werden müssten wie für Kopierer, hatte das Gericht aber nicht zu entscheiden. ■

DE – Neues Mediengesetz für Rheinland-Pfalz

Der rheinland-pfälzische Landtag hat im Januar 2005 ein neues Mediengesetz verabschiedet. Darin werden die Regeln für Rundfunk, Presse und Mediendienste zusammengefasst und das bisherige Landespresse- sowie das Landesrundfunkgesetz ersetzt.

Hauptziel der Novelle ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die elektronischen und gedruckten Medien. Zugleich werden einzelne Bereiche der Presse und des Rundfunks neu geregelt und europarechtlichen Vorgaben angepasst. Hinsichtlich der materiellen Bestimmungen, die ländergemeinschaftlich in den medienrechtlichen Staatsverträgen geregelt sind,

verzichtet das Gesetz auf eine Wiederholung und beschränkt sich auf eine Generalverweisung. Zu den Neuregelungen gehört, dass künftig alle sechs Monate im Impressum der Printmedien angegeben werden muss, welche Beteiligungen (ab 5%) an dem Unternehmen bestehen. Rundfunksender müssen ihre Beteiligungsverhältnisse im Internet veröffentlichen. Zudem gelten neue Zulassungsbestimmungen für Radio- und Fernsehveranstalter: Lizenziert von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK – bislang: Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter - LPR) wird künftig nur noch, wer seine wirtschaftliche und organisatorische Kompetenz als Rundfunkveranstalter nach-

Sonnja Wüst
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Gesetzentwurf der rheinland-pfälzischen Landesregierung - Landesmediengesetz (LMG), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9546>

DE

DE / NZ – Koproduktionsabkommen unterzeichnet

Am 9. Februar 2005 haben Neuseeland und Deutschland in Wellington ein gemeinsames Film-Abkommen unterzeichnet.

Zur Durchführung des Abkommens soll eine Kommission mit Mitgliedern aus Film-, Fernseh- und Video-

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Abkommen zwischen der Regierungen von Deutschland und Neuseeland über die Koproduktion von Filmen vom 9. Februar 2005**

DE

DE – Regionalsender tv.münchen verliert Sendelizenz

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat die Lizenz des Regionalsenders tv.münchen widerrufen, da der Sender bis zum Fristablauf am 20. Januar 2005 keine neue, auf Dauer genehmigungsfähige Gesellschaftsstruktur vorgelegt hatte.

Der Vollzug des Widerrufs erfolgt jedoch erst zum 30. Juni 2005, um eine Übergangslösung für die Fortsetzung des Sendebetriebs auf den analogen Frequenzen zu ermöglichen. Derzeit ist bei tv.münchen eine Gesellschaftsstruktur mit den Anteilen 60 % von

Rainer Großhans
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

EE – Neues Gesetz über elektronische Kommunikation

Am 8. Dezember 2004 verabschiedete das estnische Parlament ein neues Gesetz über elektronische Kommunikation. Es setzt das EG-Regelungspaket für elektronische Kommunikation um (siehe IRIS 2002-3: 4). Die Änderungen zum estnischen Telekommunikationsgesetz

Monika-Silvia Valm
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer und Recht
Juristische Fakultät,
Universität Oslo

● **Elektroonilise Side Seadus (Gesetz über elektronische Kommunikation), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9526>

ET

weisen kann. Eine Zulassung kann nunmehr unabhängig von der Zuordnung einer Übertragungskapazität erteilt werden. Zulassungsgegenstand ist nämlich nur ein konkretes oder abstraktes Programmvorhaben, so dass eine Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern unter dem Aspekt der Vielfaltssicherung erst bei der Vergabe der Übertragungskapazitäten notwendig wird. Anstatt der bisher geltenden Verlängerung muss die Lizenz bei der LMK nach zehn Jahren neu beantragt werden. Mit dem Verzicht darauf, dass die studioteknische Abwicklung oder entsprechende medienwirtschaftliche Aktivitäten in Rheinland-Pfalz erfolgen müssen, wird den europarechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die gegen diese Regelung erhoben wurden. Zudem haben die Regeln zur Wirtschaftsführung der LMK eine Neuerung erfahren: ab 2007 muss ein Wirtschaftsplan nach den Regeln für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden. ■

industrie eingerichtet werden.

Ziel des Abkommens ist es, die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu fördern. Gemeinschaftsproduktionen zwischen deutschen und neuseeländischen Filmschaffenden werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, in beiden Ländern als nationale Produktionen angesehen. Das führt dazu, dass auch in beiden Ländern die jeweiligen Fördermittel in Anspruch genommen werden können. ■

Thomas Kirch und 40% von der Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft genehmigt. Verschiedene unklare Aussagen von Kirch und dem Kanal 1-Eigentümer Hanno Soravia über Verkäufe von Anteilen am Sender lösten die Frage nach einer Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse aus. Trotz mehrerer Anfragen seitens der BLM kam der Sender dieser in Art. 29 des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Verpflichtung nicht nach.

Im Hinblick auf eine Neuorganisation bis zum 1. Juli 2005 wird das Versorgungsgebiet München für ein lokales/regionales Fernsehvollprogramm und das lokale Fernsehfenster RTL neu ausgeschrieben. ■

(siehe IRIS 2000-5: 14) wurden aufgrund des Beitritts des Landes zur EU am 1. Mai vergangenen Jahres erforderlich. Entsprechend dem EG-Regelungspaket erstreckt sich das neue Gesetz auf alle Arten von Übertragungswegen für elektronische Kommunikation einschließlich Kabelfernseh- und Rundfunknetze. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf Regelungen zum Inhalt. Hinsichtlich der Zulassung von Rundfunkdiensten, auch für Ausstrahlungen im Kabelfernsehnetz, werden nach wie vor Einzellizenzen benötigt, wobei der Staat weiterhin die Kontrolle über Inhalte ausüben wird. Das Gesetz trat am 1. Januar 2005 in Kraft. ■

FR – Erneute Mahnung des CSA an Eutelsat

In Fortsetzung der Angelegenheit um Al Manar TV (siehe IRIS 2005-1: 12) hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 10. Februar 2005 den Satellitenbetreiber Eutelsat aufgefordert, die Ausstrahlung des Fernsehsenders Sahar 1 einzustellen. Dieser von der *Islamic Republic of Iran Broadcasting Company* produzierte und im Iran ansässige Kanal unterliegt keiner Kontrolle eines anderen EU-Mitgliedstaates und wird von Eutelsat ausgestrahlt, ohne dass es hierfür eine Vereinbarung mit dem CSA gibt, was eine Verletzung der Artikel 33-1, 43-2 und 43-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 bedeutet. Im vergangenen Dezember und Januar hat dieser Sender Serien ausgestrahlt, in denen zum einen Israelis und Juden systematisch in erniedrigender Weise dargestellt wurden und zum anderen ein an Barbarei grenzender Mord an einem Juden gezeigt wurde, dessen einziger Fehler gewesen war, eine nichtjüdische Frau geheiratet zu haben. Wie der CSA in seiner Mahnung unterstreicht, war die Ausstrahlung dieses Programms umso schockie-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Décision n° 2005-54 du 10 février 2005 mettant en demeure la société Eutelsat** (Beschluss Nr. 2005-54 vom 10. Februar 2005 mit Blick auf die Mahnung der Gesellschaft Eutelsat), französisches Amtsblatt, 11. Februar 2005

FR

render, da es sich ausgerechnet um die vom Sender Al Manar ausgestrahlte Serie handelte, wegen derer schon der Präsident des CSA vor dem obersten französischen Verwaltungsgericht – dem *Conseil d'Etat* – ein Verfahren angestrengt hatte. Zudem hatte der CSA festgestellt, dass am 3. Februar eine Sendung ausgestrahlt worden war, in der zehn Minuten lang der als „französischer Historiker“ präsentierte Robert Faurisson zu Wort kam, der, ohne dass ihm auch nur einmal widersprochen worden wäre, seine Verleugnungsthesen entwickeln durfte, für die er von den französischen Gerichten verurteilt worden war.

Unter Berufung auf Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986, mit dem der CSA Betreiber von Satellitennetzen dazu ermahnen kann, den ihnen von den Gesetzes- und Vereinbarungstexten auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, und auf der Grundlage der Artikel 1 und 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 (Schutz der menschlichen Würde, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung) stellt der CSA fest, dass die Ausstrahlung des Senders Sahar 1 durch Eutelsat eine Verletzung der menschlichen Würde darstellt, soweit die Sendungen zu Hass und Rassengewalt aufrufen. Eutelsat wird somit gemahnt, die Ausstrahlung des Senders innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses einzustellen. ■

FR – Letzte Anpassungen für DVB-T

Nur wenige Wochen vor seinem zum 31. März 2005 vorgesehenen Start für die gebührenfreien Sender scheint das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) noch nicht wirklich so weit, als dass es seinen Auftritt in der französischen audiovisuellen Landschaft wagen könnte. Am 20. Oktober 2004 zog das oberste französische Verwaltungsgericht, der *Conseil d'Etat* (Staatsrat), sechs der 23 vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) an Fernsehunternehmen erteilte Lizenzen für eine digitale terrestrische Ausstrahlung wieder zurück (siehe IRIS 2004-10: 10). Damit musste der CSA am 14. Dezember 2004 eine neue Ausschreibung für die freigewordenen Frequenzen eröffnen. Frist war ursprünglich der 18. Februar, doch kündigte der CSA eine Fristverlängerung bis zum 11. März 2005 an. Tatsächlich sind es nicht sechs, sondern acht Frequenzen, die neu vergeben werden müssen, da die Sender „*Cuisine TV*“ und „*Comédie*“, die sich eine Frequenz teilen, und „*Match TV*“ Antrag auf Rückgabe ihrer Lizenz stellten.

Amélie Blocman
Légipresse

Die Bereitsteller von kommerziellen Fernsehdiensten, die bereits über eine Nutzungslizenz für eine ana-

loge Frequenz verfügen (*TF1*, *M6*, *Canal+*), haben neben ihrem Recht auf Simulcast-Betrieb gemäß Artikel 30-1 III des Gesetzes vom 30. September 1986 die Möglichkeit, einen sogenannten „*canal bonus*“ (zusätzlichen Kanal) zur digitalen Ausstrahlung eines weiteren Dienstes zu erhalten. *TF1* erhielt so in 2002 einen zusätzlichen Kanal für *LCI* und *M6* für *M6 Music*. *Canal+* hat nach Ablehnung seines „*I-télévision*“ schließlich keinen Bonussender erhalten. Nach einem Antrag von *M6* auf Änderung des Senders für die Ausstrahlung auf dem ihm gewährten Bonuskanal rief der CSA den Staatsrat um Stellungnahme an. Am 8. Februar 2005 gab der Staatsrat einen klar ablehnenden Bescheid: Die Lizenz-zuteilung für einen Bonuskanal für die analogen bestehenden landesweiten Sender sei ein Anspruch, den es nur einmalig gebe. Um die Genehmigung aufrechtzuerhalten, müssen *M6* und *TF1* ihre ursprünglich genehmigten Programme ohne wesentliche Änderung beibehalten: Somit kann der Sender nicht gewechselt werden. Mit Blick auf *Canal+* ist der Staatsrat ebenso eindeutig: Ein Betreiber, der für seinen zusätzlichen Bonuskanal bei der ersten Bewerbung keine Genehmigung erhalten habe, könne diesen Anspruch nicht bei einer zusätzlichen Bewerbung geltend machen. Mit dieser Position sind die Bewerbungsmöglichkeiten mit Blick auf die laufende Ausschreibung geklärt. Der Zeitplan ist folgender: Abschluss der Kandidatenliste am 22. März 2005, Auswahl der Bewerbungsunterlagen bis zum 10. Mai 2005; Lizenzvergabe an die Programmveranstalter am 7. Juni 2005. ■

● **Bewerbungsauf Ruf DVB-T: Änderung der verfügbaren Anzahl an Kanälen und Verlängerung der Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9557>

● **Stellungnahme des Staatsrates vom 8. Februar 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9558>

FR

FR – Verwendung der französischen Sprache im audiovisuellen Sektor

Angesichts der zahlreichen englischen Begriffe in Radio und Fernsehen hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 18. Januar 2005 eine Empfehlung verabschiedet, in der an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, an die die betroffenen Programmanbieter gebunden sind, erinnert wird. Der mit Artikel 12 des Gesetzes vom 4. August 1994 über die Verwendung der französischen Sprache eingeführte Artikel 20-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 legt den Grundsatz fest, dass die Verwendung der französischen Sprache für sämtliche Sendungen und Werbebotschaften der Radio- und Fernsehanstalten und gesellschaften verpflichtend ist. Diese Verpflichtung wird im Übrigen in den Vereinbarungen und Pflichtenheften der privaten und öffentlich-rechtlichen Sender aufgegriffen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es jedoch für: Kinofilm- und audiovisuelle Werke in der Originalsprache; Musikwerke (einschließlich solcher, die in Werbung eingefügt sind), deren Text gänzlich oder zum Teil in einer anderen Sprache verfasst ist; Programme, deren Zweck das Erlernen einer Sprache ist, und Übertragungen kultureller Zeremonien; Programme, Teile von Programmen oder darin inbegriffene Werbung, die gänzlich für eine Ausstrahlung in einer anderen Sprache konzipiert sind. Zudem gilt, dass die Verwendung der französischen Sprache in den Programmen und in der Werbung zwar verpflichtend ist, dass aber die Verwendung einer anderen Sprache erlaubt ist, solange es eine

Amélie Blocman
Légipresse

• *Recommandation du CSA relative à l'emploi de la langue française par voie audiovisuelle* (Empfehlung des CSA bezüglich der Verwendung der französischen Sprache im audiovisuellen Sektor), 18. Januar 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9559>

FR

GB – Urteil im Fall Playboy TV/Benelux Limited

Am 10. Februar 2005 erließ der britische Medienregulierer OFCOM – und zwar dessen Ausschuss für Inhaltssanktionen – eine Entscheidung in der Rechtssache Playboy TV/Benelux Limited. Der Ausschuss befand, dass der Kanal in schwerwiegender Weise gegen Artikel 1.1 und 1.4(d) des *Programme Code* (Programmrichtlinien) verstoßen habe.

Artikel 1.1 betrifft allgemeine Anforderungen im Hinblick auf „Familienprogrammpolitik, Verstöße gegen Geschmack und Anstand, Gewaltdarstellungen und Achtung der Menschenwürde“.

Artikel 1.4 – eine uneingeschränkte Verpflichtung – verlangt von den Sendern, die Übertragung von Material in der sogenannten „R18-Version“ zu unterlassen. Diese

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

• *OFCOM Content Sanctions Committee – Consideration of Playboy TV UK/Benelux Ltd* (Ausschuss für Inhaltssanktionen des OFCOM – Entscheidung im Fall Playboy TV/Benelux Ltd), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9538>

• *The OFCOM Programme Code* (OFCOM-Programmrichtlinien), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9539>

EN

GB – Regierung und Medienregulierer gehen gegen unzumutbare Satellitenfernsehprogramme und -sendungen vor

Die Ministerin für Kultur, Medien und Sport hat dem Parlament einen „Beschluss zum Verbot eines ausländi-

Übersetzung in die französische Sprache gibt, die genauso lesbar, hörbar oder verständlich wie die Fremdsprache ist (Artikel 20-1, Absatz 4 des Gesetzes von 1986). Die Empfehlung geht auch auf den speziellen Fall von Marken und Sendetiteln ein. Aus Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1994 geht hervor, dass Hersteller-, Handels- und Dienstleistungsmarken im Sinne der Artikel L.711-1 ff. des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz zur Regelung des geistigen Eigentums – CPI) zwar nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Verwendung der französischen Sprache fallen, sie begleitende Anmerkungen und Botschaften jedoch darunter fallen. Der CSA erklärt, dass Markenzeichen selbst in Frankreich ohne Übersetzung angemeldet, registriert oder verwendet werden können. Öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehgesellschaften dürfen ihren Sendungen jedoch keinen Titel, der aus Worten einer Fremdsprache besteht, geben. Dabei sind drei Ausnahmen gesetzlich zugelassen: Sendetitel, für die die Gesellschaften die Rechte erworben haben und für deren Konzeption sie nicht zuständig waren („Friends“ beispielsweise); Titel, die aus einem fremdsprachlichen Terminus bestehen, für den es aber kein französisches Äquivalent gibt; Titel, die als Markenzeichen vor dem 7. August 1994 angemeldet wurden. Die privaten Radio- und Fernsehsender werden vom CSA aufgefordert, Französisch im Titel ihrer Ausstrahlungen zu verwenden. Für den Fall, dass sie einen Titel in einer anderen Sprache wählen, setzt sich der CSA für eine schriftliche oder mündliche Übersetzung des Titels zwecks besseren Verständnisses für die Zuschauer ein. Letztere Empfehlungen, die kein Zwangscharakter haben, können die Vielfalt an fremdsprachlichen Titeln bei Sendungen der Privatsender wie *Star Academy*, *Loft story*, *Fear factor*, *Morning live* etc. kaum eindämmen. ■

Einstufung bezieht sich auf das vom *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung, BBFC) aufgestellte Klassifizierungssystem. R18 bedeutet, dass so eingestuftes Material (in erster Linie Werke, die einvernehmlichen Sex zwischen Erwachsenen deutlich zeigen) „nur in speziell lizenzierten Kinos oder in lizenzierten Sexshops gezeigt bzw. abgegeben werden darf, und zwar nur an Personen von mindestens 18 Jahren“, und beispielsweise nicht per Postversand.

Der Ausschuss kritisierte das Playboy-Management, weil keine angemessenen Schulungen und Betriebsabläufe eingerichtet worden seien, um derartige Verstöße gegen die Richtlinien zu vermeiden. Der Playboy hatte argumentiert, dass die Übertragung die Folge eines „menschlichen Versagens“ gewesen sei. Als weiterer Verstoß gegen die Richtlinien wurde zudem festgestellt, dass *Playboy TV* bei zwei Gelegenheiten verschlüsseltes und unverschlüsseltes Werbematerial zu früh am Abend ausgestrahlt hatte. Hierbei handelte es sich um Verstöße gegen Artikel 1.4(c).

Der Kanal wurde zu einer Geldstrafe von GBP 25.000 verurteilt. ■

schen Satellitenprogramms“ gemäß § 177 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 1990 (in der aktuellen Fassung, die im Kommunikationsgesetz, §§ 329–332 enthalten ist) vorgelegt.

Wenn keine Einwände bestehen, tritt der Beschluss am 21. Februar 2005 in Kraft. Betroffen ist der Sender

Extasi TV (oder *Exstasi TV*), laut Eigenwerbung ein „extremer Hardcore-Satellitenfernsehsender“, und die Beanstandungen bezogen sich auf die Ausstrahlung von „Gewaltpornografie“.

Das OFCOM teilte der Ministerin mit, dieser Sender sei „unzumutbar“, und diese entschied, ein Verbotbeschluss liege im Interesse der Allgemeinheit und stehe auch im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Großbritanniens. Mit der internationalen Verpflichtung ist Artikel 22 Absatz 1 der Fernsehrichtlinie von 1989 gemeint.

Wenn der Beschluss in Kraft tritt, werden (nach § 178 des Rundfunkgesetzes von 1990 in der aktuellen Fassung) eine Reihe von Handlungen als Straftatbestände eingestuft; unter anderem:

- die Bereitstellung von Ausrüstung u. Ä. „für den Ein-

satz im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der täglichen Nutzung des Fernsehprogramms von Extasi“;

- die Bereitstellung oder das Anbieten der Bereitstellung von „hierfür zu verwendendem Programmmaterial“;

- das Treffen von Vorbereitungen oder das Aussprechen von Einladungen, „damit eine andere Person hierfür zu verwendendes Programmmaterial bereitstellt“;

- das Bewerben von „Waren oder Dienstleistungen auf Extasi TV“;

- das Veröffentlichen „der Zeiten oder anderer Angaben zu Extasi-Sendungen oder sonstiger Materialien, die dazu bestimmt sind, für den Sender zu werben“, und

- die Bereitstellung oder das Anbieten der Bereitstellung „einer Decodierungs-Ausrüstung, die in erster Linie dazu dient oder dazu geeignet ist, den Empfang von Extasi TV zu ermöglichen“.

Wer eines Verstoßes für schuldig befunden wird, kann bei Verurteilung im summarischen Verfahren mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu GBP 5.000 und bei Verurteilung aufgrund einer Anklage mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und/oder einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft werden. ■

David Goldberg
deeJgee

Research/Consultancy

● **The Foreign Satellite Service Proscription Order 2005 (Beschluss zum Verbot eines ausländischen Satellitenprogramms 2005)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9536>

● **„Regierung für Zugangsbeschränkung für Satellitenpornokanal Extasi TV“** Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung vom 8. Februar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9537>

ES

GB – BBC führt neues Beschwerdeverfahren ein

Die BBC ist derzeit bestrebt, als Reaktion auf die Überprüfung ihrer *Royal Charter* ihre Transparenz und Verantwortlichkeit zu stärken. Als Teil der daraus resultierenden Reformen wurden neue Verfahrensregeln für die Bearbeitung von Beschwerden (siehe IRIS 1997-9: 13) veröffentlicht; auf der Website, auf der sie eingestellt wurden, wird zudem über Umfang und Themen der eingegangenen Beschwerden und über die entsprechende Reaktion der BBC berichtet. Zudem erscheinen dort detaillierte Angaben zur Klärung, Richtigstellung und zu den Abhilfemaßnahmen.

Die Verfahrensregeln beschreiben detailliert, wie eine Beschwerde über die Website, telefonisch oder per Post einzureichen ist. Die BBC ist bestrebt, binnen zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu antworten. Sie verpflichtet sich, die geäußerten Sorgen anzuhören und Lehren aus allen Beschwerden zu ziehen, um Programme und Dienstleistungen zu verbessern. Sollte ein Fehler gemacht worden sein, wird eine Entschuldigung ausge-

sprochen, und es werden Maßnahmen eingeleitet, die eine Wiederholung dieses Fehlers verhindern; zudem wird ein öffentlicher Bericht zu allen eingegangenen Beschwerden erstellt. Sollte die Antwort den Beschwerdeführer nicht zufrieden stellen, so kann er sich, falls es sich um eine spezielle und ernste Programmbeurteilung handelt, binnen zwölf Wochen nach Eingang der Antwort schriftlich an die Redaktionsbeschwerdestelle wenden. Die Beschwerdestelle wird die Beschwerde unabhängig untersuchen und, falls sie die Beschwerde als gerechtfertigt betrachtet, die Programmredaktion oder die Abteilung anweisen, Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fehler zu berichtigen und eine Wiederholung derselben Fehler zu verhindern. Sollte der Beschwerdeführer immer noch nicht zufrieden sein, besteht die Möglichkeit, den Programmbeurteilungsausschuss des Direktoriums anzurufen, der dafür verantwortlich zeichnet, dass Beschwerden durch die BBC ordnungsgemäß bearbeitet werden; wird dieser Einspruch bestätigt, muss das Management die entsprechenden Beschlüsse umsetzen. Der Ausschuss erhält darüber hinaus monatliche Berichte über die Beschwerden und gewährleistet, dass die Bearbeitung von Beschwerden durch die BBC nach dem optimalen Verfahren erfolgt und Möglichkeiten bietet, daraus zu lernen. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **BBC Code of Practice on Complaints (Beschwerdeverfahrensregeln)**, in Kraft seit 1. Februar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9529>

EN

GR – Neues Gesetz über die Unvereinbarkeit zwischen Medieneigentum und Aufträgen der öffentlichen Hand

Das griechische Parlament hat am 25. Januar über den Entwurf für ein neues Mediengesetz zur Durchsetzung einer Verfassungsbestimmung abgestimmt, der zufolge Eigentümer und Führungskräfte von Medienunternehmen keine Aufträge der öffentlichen Hand erhalten dürfen.

Gemäß Art. 14 Abs. 9 der Verfassung (in der Fassung von 2001) gilt diese Bestimmung auch für Ehegatten und Verwandte der genannten Personen, die damit ebenfalls unter die Unvereinbarkeitsregelung fallen. Im Gegensatz dazu sah das von der früheren sozialistischen Regierung eingebrachte Gesetz 3021/2002 die Möglichkeit vor, dass ein Verwandter den Beweis für seine finanzielle Unabhängigkeit vom Eigentümer eines Medienunternehmens antreten kann, sodass die Unver-

einbarkeitsregelung in diesem Fall nicht anzuwenden war. Das neue Gesetz schreibt dagegen das Verbot für Verwandte bis zum dritten Grad ohne Ausnahme fest und bestimmt, dass als Eigentümer jeder Gesellschafter gilt, der einen Anteil von einem Prozent oder mehr an einem Medienunternehmen hat. (Nach dem bisherigen Gesetz lag die Schwelle bei fünf Prozent.)

Darüber hinaus verbietet das neue Gesetz Beteiligungen von Offshore-Gesellschaften an Medienunternehmen oder an Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bewerben, sofern die Beteiligung mehr als ein Prozent beträgt.

Der für die Durchführung des Gesetzes zuständige *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat – ESR, die unabhängige griechische Regulierungsbehörde) muss nun alle Gesellschaften registrieren, die sich an Ausschreibungen für öffentliche Großaufträge beteiligen, und kann ihnen bei Verstößen gegen das Gesetz die Zulassung entziehen.

Die neue Gesetzgebung folgt aus einem zentralen Wahlspruch der Neuen Demokratie (der Partei, die bei den Wahlen im März die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte) und dient der Korruptionsbekämpfung bei Staatsaufträgen an Baufirmen, die zugleich an Medienunternehmen beteiligt sind. Der griechische Industrieverband hat sich ablehnend zu dem Gesetz geäußert und es als „griechisches Patent“ bezeichnet, das dem Wettbewerb schadet und Unternehmen, die in keiner Weise mit den Medien zu tun haben, aber im Auftrag des Staates tätig sind, hohe Kosten aufbürdet.

Die neue Gesetzgebung hat noch drei Haupthindernisse zu überwinden: Zwei davon betreffen ihre Verein-

barkeit mit europäischem und griechischem Verfassungsrecht und das dritte betrifft ihre effektive Anwendung.

Tatsächlich hat die Europäische Kommission bereits von einem Konflikt mit den im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten (freier Verkehr von Personen, Kapital und Dienstleistungen) gesprochen. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts in bestimmten Fällen bei Dienstleistungen, die das Allgemeinwohl betreffen, eingeschränkt werden können. Bei einer unvermeidlichen Klage gegen das neue Gesetz muss der Europäische Gerichtshof zwischen dem Ziel des Gesetzes und seinen Auswirkungen auf den freien Handel innerhalb der Gemeinschaft abwägen.

Der Rechtsausschuss des griechischen Parlaments verwies in einem am 16. Januar veröffentlichten Sonderbericht auf einen internen Konflikt in der griechischen Verfassung. Die absoluten geschäftlichen Einschränkungen, denen das neue Gesetz die Verwandten der Eigentümer von Medienunternehmen unterwirft, ständen im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grundfreiheiten. Die Beschränkung für Verwandte aufgrund der bloßen Blutsbande sei „offensichtlich nicht mit der Achtung und dem Schutz für den Wert des Einzelnen vereinbar, die nach Art. 2 Abs. 1 der Verfassung oberste Verpflichtung des Staates sind“.

Das dritte Hindernis besteht in der Fähigkeit des ESR zur Anwendung der neuen Gesetzgebung. Die Behörde hatte nämlich schon Schwierigkeiten bei der Einrichtung eines Registers aller Unternehmen, die seit 1996 mit dem Medienrecht zu tun hatten, ganz zu schweigen von den zusätzlichen Problemen mit der Regulierung einer Vielzahl von Fernseh- und Hörfunksendern, die ohne Zulassung senden. ■

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk-
und Fernsehrat

● Gesetz über die Unvereinbarkeit zwischen Medieneigentum und Aufträgen der öffentlichen Hand vom 25. Januar 2005

EL

LV – Überwachung von Schleichwerbung vor den Kommunalwahlen

Der nationale Rundfunkrat von Lettland nimmt gemeinsam mit einer NGO an einem Projekt zur Überwachung von politischer Schleichwerbung im Zusammenhang mit den bevorstehenden Kommunalwahlen am 12. März 2005 teil. Der Rat hat einen Sonderausschuss zur Kontrolle von Radio- und Fernsehsendungen auf versteckte politische Werbung eingesetzt. Politische Werbung ist in Lettland zwar zulässig, sie muss aber klar gekennzeichnet sein, und es muss angegeben werden, wer sie finanziert hat. Die Erfahrungen bei früheren Wahlen ließen Zweifel daran aufkommen, ob die Sender diese Regelungen immer einhielten. Dieses Mal werden die Programme von einer Medienüberwachungsfirma überwacht und aufgezeichnet, die ihre Ergebnisse dem Ausschuss wöchentlich vorlegen wird. Der Ausschuss wird dann die Programme auswerten, bei denen von einem hohen

Ieva Berzina
Rechtsberaterin
Nationaler
Rundfunkrat Lettlands

Risiko für Schleichwerbung auszugehen ist.

Ein allgemeines Problem ist, dass die lettische Gesetzgebung nicht genauer angibt, wie politische Schleichwerbung identifiziert werden kann. Das Hörfunk- und Fernsehgesetz enthält eine allgemeine Definition, die der in der Fernsehrichtlinie entspricht. Diese Definition soll auch für politische Werbung angewandt werden. Die Kriterien für das derzeitige Überwachungsverfahren sind im Auftrag des Ausschusses als Teil des gemeinsamen Projekts mit der NGO definiert worden.

Die Ergebnisse der Ausschussarbeit dürften sich bei der Auswertung der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Kriterien zur Identifizierung politischer Schleichwerbung als nützlich erweisen und werden in die zukünftige Gesetzgebung Eingang finden. Das Parlament arbeitet zur Zeit an einem Gesetzentwurf für Wahlkämpfe, in dem auch Kriterien für die Identifizierung versteckter Wahlwerbung definiert werden sollen. Dieses Gesetz soll nach den Kommunalwahlen verabschiedet werden. ■

NL – Änderung des niederländischen Mediengesetzes

Am 22. Dezember 2004 trat eine Änderung des *Mediawet* (niederländischen Mediengesetzes) in Kraft. Die

Änderung erleichtert Rundfunkvereine den Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem.

Rundfunkvereine müssen in den Niederlanden vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zugelassen werden. Die Konzession gibt ihnen das Recht auf

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Sendezeit während der Zulassungsdauer. Die Konzessionen werden alle fünf Jahre mit einer Laufzeit von fünf Jahren vergeben. Ob ein Rundfunkverein eine Konzession erlangt, hängt von ihrem Strategieplan und der Anzahl ihrer Mitglieder ab.

Nach der früheren Gesetzgebung erhielten beantragende Rundfunkvereine eine vorläufige fünfjährige Konzession, wenn sie 50.000 Mitglieder hatten (als Mitglied gilt, wer die Rundfunkanstalt mit einem Jahresbeitrag von mindestens EUR 5,72 unterstützt). Um anschließend eine endgültige Konzession zu erhalten, benötigten die Vereine 300.000 Mitglieder. Gemäß der Änderung können beantragende Rundfunkvereine nun bereits eine endgültige Konzession erlangen, wenn sie 150.000 Mitglieder haben. Darüber hinaus müssen sie in Bezug auf Neuheit und Vielfalt einen effektiven Beitrag zum Rundfunksystem leisten. Der Zweck der Änderung besteht in einer Verbesserung der Offenheit und Kontinuität des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rund-

• **Wet van 9 december 2004 tot wijziging van de Mediawet met het oog op verbetering van de openheid en continuïteit van de landelijke publieke omroep (Gesetz vom 9. Dezember 2004 zur Änderung des Mediengesetzes), veröffentlicht im Staatsblad (Amtsblatt) 2004 668, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9533>**

• **Wet van 9 december 2004 tot wijziging van de Wet van 9 december 2004 tot wijziging van de Mediawet met het oog op verbetering van de openheid en de continuïteit van de landelijke publieke omroep, teneinde aan die wet een tijdelijk karakter te geven (Gesetz vom 9. Dezember 2004 zur Änderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 zur Änderung des Mediengesetzes), veröffentlicht im Staatsblad (Amtsblatt) 2004 669, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9533>**

NL

NL - Bericht über Medienkonzentration und Eigentumsbeziehungen

Am 23. November 2004 wurde der Staatssekretärin für Kultur, Medy van der Laan, der dritte Jahresbericht mit dem Titel *Concentratie en Pluriformiteit van de Nederlandse Media* (Konzentration und Vielfalt der niederländischen Medien) übergeben. Der Bericht des *Commissariaat voor de Media* (der niederländischen Medienbehörde) analysiert die Medienkonzentrationen und Eigentumsbeziehungen in Presse, Fernsehen und Radio in den Niederlanden und gibt Empfehlungen für die Entwicklung von Regelungen zum Umgang mit Medienkonzentrationen.

Nach bisheriger Rechtslage werden Konzentrationen im Mediensektor durch die allgemeinen Konzentrationsregelungen im *Mededingingswet* (Wettbewerbsgesetz) geregelt. Außerdem gibt es im *Mediawet* (Mediengesetz) spezielle Bestimmungen über Eigentumsverflechtungen im Mediensektor. Weitere Regelungen zur Medienkonzentration gibt es bislang nicht.

Da das *Commissariaat* die Ansicht vertritt, dass die gegenwärtigen Regelungen keine ausreichende Vielfalt im Mediensektor garantieren, empfiehlt es für Konzentrationen bei Tageszeitungen und im Bereich des kommerziellen Fernsehens die Einführung eines maximalen Marktanteils von 35 %. Für den Radiobereich hält das *Commissariaat* eine Begrenzung des Marktanteils vorläufig nicht für notwendig. Die Möglichkeit der Entste-

funksystems. Das Gesetz ist bis zum 1. September 2008 befristet.

Der Gesetzgebungsvorschlag stieß vor seiner Verabschiedung auf einige Einwände. Insbesondere Mitglieder der *Eerste Kamer* (der Ersten Kammer des niederländischen Parlaments, bestehend aus Vertretern der Provinzialstaaten) äußerten Kritik. Gegner führten an, es sei überholt, die Konzession an der Zahl der Mitglieder eines Rundfunkvereins festzumachen. Kritiker nannten den Vorschlag zudem eine Gelegenheitsgesetzgebung, die nur dazu angetan sei, BNN im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem zu behalten. BNN ist ein Rundfunkverein mit Kandidatenstatus, der auf ein junges Publikum abzielt und der in den Genuss einer vorläufigen Konzession gekommen ist. Zum 1. März 2004 hatte BNN lediglich 216.446 Mitglieder, was bedeutete, dass sie keine endgültige Konzession erhalten und somit ihre Sendezeit verloren hätte. Um den Einwänden der Ersten Kammer gerecht zu werden, schlug die Regierung ein Änderungsgesetz vor, das dem neuen Gesetz einen befristeten Status bis 1. September 2008 verleiht.

Das Kabinett schlug darüber hinaus vor, die Laufzeit der Konzessionen von den üblichen fünf Jahren auf drei Jahre zu verkürzen. Die Regierung plant kurzfristig eine Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, und durch die Verringerung der Konzessionslaufzeit könnten Veränderungen früher vorgenommen werden. Sowohl das neue Gesetz, welches die erforderliche Anzahl an Mitgliedern verringert, als auch das Änderungsgesetz, welches das neue Gesetz einen befristet, treten rückwirkend zum 1. März 2004 in Kraft. ■

hung einer beherrschenden Stellung in diesem Sektor ist tatsächlich gering, da die Eigentümer nicht mehr als zwei Frequenzen erwerben können. Auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hält die Behörde eine Begrenzung des Marktanteils für entbehrlich, da die Bestimmungen des Mediengesetzes bereits die Vielfalt und Unabhängigkeit des Systems garantieren.

Darüber hinaus empfiehlt das *Commissariaat* die Liberalisierung der Regelungen zu Eigentumsverflechtungen. Nach der bestehenden Gesetzgebung (Artikel 71b Unterpunkt d des Mediengesetzes) darf ein Verlag mit einem Marktanteil von 25 % oder mehr im Tageszeitungsbereich nicht mehr als ein Drittel eines Rundfunkveranstalters kontrollieren. Das *Commissariaat* empfiehlt, diese Regelung in eine allgemeine kombinierte Begrenzung auf 35 % Marktanteil in einem Markt und 15 % in einem Nachbarmarkt umzuwandeln. Dies würde der Diversifizierung Raum geben und gleichzeitig die Entstehung großer Machtblöcke verhindern.

Im Dezember 2004 schrieb die Staatssekretärin einen Brief an die *Tweede Kamer* (das niederländische Unterhaus), in dem sie die Empfehlungen des Berichts teilweise befürwortet. In dem Brief informiert sie das Unterhaus über ihre politischen Pläne. Wenn die *Tweede Kamer* diese unterstützt, wird sie Gesetzentwürfe formulieren. Die Staatssekretärin schlägt für Konzentrationen im Tageszeitungsbereich einen maximalen Marktanteil von 35 % vor. Diese *dagbladconcentratiereregeling* (Konzentrationsregelung für Tageszeitungen) soll

Dorien Verhulst
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen und von der
Nederlandse Mededingingsautoriteit (niederländische
Wettbewerbsbehörde – NMA) durchgesetzt werden.

● „*Mediaconcentratie in beeld: concentratie en pluriformiteit van de Nederlandse media*“ (Bericht über Konzentration und Vielfalt in den niederländischen Medien),
abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9560>

● *Brief van de Staatssecretaris van Cultuur* (Brief der Staatssekretärin für Kultur),
Kamerstukken II, 2004, 29692, Nr. 2, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9294>

NL

NO – Der norwegische Oberste Gerichtshof entscheidet in der Rechtssache *napster.no*

Der norwegische Oberste Gerichtshof hat seine Entscheidung in der Rechtssache *napster.no*, von der bereits in IRIS 2003-3: 16 (erste Instanz) und IRIS 2004-4: 14 (Berufungsinstanz) berichtet wurde, bekannt gegeben.

Der Oberste Gerichtshof entschied im Sinne der Berufungskläger, eines Konsortiums aus Rechteinhaberorganisationen und Plattenproduzenten, und befand den Beklagten für haftbar für das Verlinken zu illegalen MP3-Dateien auf *www.napster.no*. Somit bestätigte der Oberste Gerichtshof mit seinem Urteil die erstinstanzliche Entscheidung, gab jedoch eine andere Begründung.

Die Berufungskläger hatten zwei gesetzliche Gründe für ihre Ansprüche angeführt: In erster Linie, dass Hyperlinking an sich als Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung zu betrachten sei und somit dem ausschließlichen Recht des Urheberrechtsinhabers unterliege, und in zweiter Linie, dass das Verlinken zu illegalen MP3-Dateien eine Mitwirkungshandlung zur – offensichtlichen und unbestrittenen – Rechtsverletzung durch die Hochlader darstelle. Interessanterweise entschied der Oberste Gerichtshof die Rechtssache auf der Grundlage von Mitwirkung bei Rechtsverletzungen anderer, wenn auch das Urteil ein recht ausführliches *obiter dictum* in Bezug auf den Hauptklagepunkt enthält.

In seinem *obiter dictum* erklärte der Oberste Gerichtshof, sollte Hyperlinking als öffentliche Zugänglichmachung nach dem Urheberrecht zu betrachten sein, habe dies unabhängig davon zu geschehen, ob das verlinkte Material legal oder illegal ist. Darüber hinaus könne die Beurteilung, ob Hyperlinking unter das ausschließliche Recht des Urheberrechtsinhabers falle oder nicht, im Ansatz nicht dadurch bestimmt werden, welche Art von Link verwendet werde (*Deep Links, Surface Links* etc.). Der Gerichtshof erklärte zudem, dass das bloße Informieren über eine Web-Adresse, unter der ein bestimmtes Werk zu finden sei, zum Beispiel durch Einstellen der URL auf einer Website ohne Erstellung eines Hyperlinks, offensichtlich nicht als öffentliche Zugänglichmachung des Werkes betrachtet werden könne.

Nach Abgrenzung der Rechtssache gegenüber einem Urteil des schwedischen Obersten Gerichtshofs von 2000

Bei den Regelungen zu Eigentumsverflechtungen weicht der Vorschlag der Staatssekretärin jedoch von dem Bericht ab. Tageszeitungsverlage, die einen Marktanteil von 25 bis 35 % (im Tageszeitungsbereich) haben, dürfen danach nicht mehr als 50 % einer kommerziellen Rundfunkgesellschaft kontrollieren. Verlage mit einem Marktanteil von über 35 % im Tageszeitungsbereich (der nicht durch Konzentration erreicht werden darf, bei eigenständigem Wachstum aber zulässig ist) dürfen nicht mehr als 33 1/3 % einer Rundfunkgesellschaft kontrollieren. ■

(Tommy Olsson, siehe IRIS 2000-8: 15), in dem Hyperlinking als öffentliches Zugänglichmachen angesehen wurde, und nach Untermauerung der gegenteiligen Position mit dem deutschen Paperboy-Urteil von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 15) gelangte der Oberste Gerichtshof zu dem Punkt, den er augenscheinlich als entscheidend betrachtete: Wenn das bloße Einstellen einer URL auf einer Website (d. h. ohne Hyperlink) keine öffentliche Zugänglichmachung von Werken beinhaltet, wieso sollte sich dann daran etwas ändern, nur weil die URL „anklickbar“ gemacht wurde? Selbst ohne die technische Funktionalität eines Hyperlinks brauche der Benutzer die URL lediglich in die Zwischenablage zu kopieren und in das Adressfeld des Browsers einzufügen, um dasselbe Ergebnis zu erreichen, nämlich direkt zu dem hinter der URL stehenden Inhalt zu gelangen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Situationen werde noch dadurch weiter verringert, dass viele moderne Computerprogramme URLs automatisch in Hyperlinks umwandeln. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Situationen derart heikel, dass ein hinreichender Grund vorliegen muss, um sie rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Ein solcher Grund sei von den Berufungsklägern nicht vorgelegt worden, und der Oberste Gerichtshof konnte selbst keinen solchen finden, wobei er erklärte, dass diese Frage „überaus schwierig“ sei.

Weiter führte er aus, dass eine Entscheidung in dieser Frage zugunsten der Berufungskläger bedeute, mit der Annahme eines impliziten Einverständnisses zu arbeiten, d. h. mit der Annahme, dass, wer immer legal Inhalte in das Web einstelle, damit einverstanden sei, dass andere Links zu diesem Material setzten. Eine derartige Annahmeregeln würde ihrerseits weitere Zweifel und Konflikte hervorrufen.

Daher beschloss der Gerichtshof, die Rechtssache aufgrund des Vorwurfs der mittelbaren Verletzung zu entscheiden. Er stimmte der Berufungsinstanz nicht zu, dass jede Hauptverletzung mit Abschluss des Hochladens vollendet sei. Der Gerichtshof befand vielmehr, dass in einer derartigen Situation die Hauptverletzung einen kontinuierlichen Vorgang darstelle, der fortdauere, solange eine illegale MP3-Datei im Netz zugänglich sei. Somit könne das Verlinken einer solchen Datei, selbst wenn es ein Vorgang sei, der nach dem Hochladen erfolge, als mittelbare Verletzung betrachtet werden. Und genau so sah es auch der Oberste Gerichtshof, der die Handlungen des Beklagten als „vorsätzlich und höchst tadelnswert“ einstufte. ■

Thomas Rieber-Mohn
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer und Recht
Juristische Fakultät,
Universität Oslo

● Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. Januar 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9530>

NO

NO – Verfassungsänderung stellt kommunale Kinopolitik vor Probleme

Als das norwegische Parlament im letzten Herbst Artikel 100 der norwegischen Verfassung änderte (siehe IRIS 2004-9: 15), der die Meinungsfreiheit garantiert, verabschiedeten die Parlamentarier eine Formulierung, die ebenfalls die Befugnisse der Kommunen beschränkt, Qualitätsstandards für kommunale Kinovorführungen festzulegen. Um in Norwegen ein Kino zu betreiben, benötigt man eine Lizenz der Gemeindeverwaltung. Es ist bislang allgemein üblich, dass die Gemeindeverwaltungen derartige Lizenzen mit der Auflage vergeben, dass der Kinobetreiber sich in seiner Programmgestaltung zu gewissen kulturellen Standards verpflichtet, was sich in den meisten Fällen in einer Vorgabe für den Betreiber ausdrückt, eine breite Auswahl an Filmgenres und somit ein breites Angebot für Zuschauer verschiedener Alters- und Interessengruppen bereitzuhalten. Insbesondere wurden die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach einem abwechslungsreichen und vielfältigen Programm unterstrichen, in einigen Fällen beinhalten die Bedingungen jedoch auch Forderungen nach einer gleichberechtigten Vorführung von europäischen und „qualitativ hochwertigen“ Filmen.

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung von Lizenzen für Kinos und Videotheken findet sich in Artikel 2 des *Lov om film og videogram* Nr. 21 vom 15. Mai 1987 (Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen 1987), in dem es heißt, dass der Gemeinderat bei der Erteilung von Betriebslizenzen für die „kommerzielle Vorführung und den Handel mit Filmen und Videoaufzeichnungen“ Lizenzbedingungen aufstellen kann. Weiter heißt es, dass der Gemeinderat (und die norwegische Medienbehörde) eine „hinreichende Kontrolle“ ausüben darf, ob sich der Lizenznehmer an diese Bedingungen hält (sowie an die gesetzlichen Bestimmungen über Pornographie und die Darstellung von Gewalt); anderen-

Nils Klevjer Aas
Norwegische Filmstiftung

● **Gesetz über Film und Videoaufzeichnungen 1987 abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9527>

● **Norwegische Verfassung abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9528>

NO

NO – Änderung der Förderbestimmungen für audiovisuelle Produktionen

Nach dem Grünbuch vom letzten Jahr, das die gegenwärtige Praxis bei der Produktionsförderung beleuchtete (siehe IRIS 2004-4: 14), gab die norwegische Regierung am 28. Januar 2005 Änderungen der Förderbestimmungen für audiovisuelle Produktionen bekannt (Vorschriften vom 20. November 2003, Nr. 174). Die geänderten Bestimmungen traten am 1. Februar 2005 in Kraft.

Nils Klevjer Aas
Norwegischer Filmfond

● **Forskrift om tilskudd til audiovisuelle produksjoner (Bestimmungen über die Förderung audiovisueller Produktionen) vom 28. Januar 2005 Nr. 71, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9535>

NO

falls kann er mit Lizenzentzug drohen. Gemeinderäte dürfen jedoch keine Bedingungen aufstellen, die die Vorführung von Filmen und Videoaufzeichnungen in ihrem Gemeindebezirk im Endeffekt verbieten.

Das Parlament billigte eine neue Verfassungsbestimmung zum Schutz der Meinungsfreiheit am 29. Oktober 2004. Der vierte Satz des geänderten Artikels 100 lautet nunmehr: „Zensur und sonstige Präventivmaßnahmen sind unzulässig, soweit sie nicht notwendig sind, um Kinder und Jugendliche vor schädlichen Auswirkungen von Bewegtbildern zu schützen“ (inoffizielle Übersetzung). Die Parlamentsmehrheit, die diese Änderung verabschiedete und dabei von dem von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut abwich, stellte während der Lesung im Unterhaus fest, dass die neue Bestimmung „voraussichtlich“ mit anderen Verpflichtungen bei der Kinolizenzierung kollidiert, die nicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Auswirkungen von Film und Video gedacht sind. Unter Berücksichtigung des neuen Wortlauts und der Beobachtungen der Parlamentarier informierte das Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten infolgedessen in einem Rundschreiben vom 31. Dezember 2004 alle Gemeindeverwaltungen davon, dass „die Entscheidung [des Parlaments in Bezug auf Artikel 100] impliziert, dass die Bestimmungen des Gesetzes über Film und Videoaufzeichnungen, welche sich auf kommunale Lizenzierung beziehen, nicht länger wortgetreu angewendet werden dürfen“ und dass der neue Wortlaut „der Einbindung von Inhaltsanforderungen in solche Lizenzen entgegenstehe“, mit Ausnahme von Erwägungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche und schädliche Inhalte.

Diese unerwarteten Entwicklungen haben die kommunalen Behörden und die Nationale Vereinigung kommunaler Kinos (NAMC) in ein Dilemma gestürzt. Angesichts der Tatsache, dass die meisten norwegischen Gemeinden für mehr als ein Kino zu klein sind und daher die Programmvierfalt durch einen einzigen Betreiber gewährleistet werden muss, betrachten Sprecher der NAMC den Text des neuen Artikels 100 und die eindeutige und strikte Auslegung durch das Ministerium als einen Schlag gegen jede Form engagierter kommunaler Kulturpolitik. ■

Die neuen Bestimmungen stellen eine leichte Verschärfung der Förder- und Rückzahlungsbedingungen dar: In die Berechnung der Grundlage für die Rückzahlung von Förderkrediten fließen ab sofort auch die (vereinbarten) Einnahmen des Produzenten aus Zweitverwertungen ein (Video- und DVD-Verkäufe, Fernsehausstrahlungen usw.). Die Rückzahlung wird pauschal auf 35 % des gesamten Reingewinns der betreffenden Produktion festgelegt. Zum Reingewinn zählen definitionsgemäß auch Zuschüsse aus dem (automatischen) Bonussystem für Kinoeinnahmen. Außerdem schließt das Ministerium für kulturelle und kirchliche Angelegenheiten ausdrücklich aus, dass Finanzierungsmittel aus öffentlichen Quellen (regionale Gelder, Zuschüsse von Kommunen usw.) in die zulässige Eigenkapitalbeteiligung des Produzenten eingerechnet werden. ■

NO – Mehrwertsteuer auf Kinokarten eingeführt

Nils Klevjer Aas
Norwegische Filmstiftung

In Verbindung mit der Verabschiedung des Staatshaushalts für 2005 hat das norwegische Parlament eine

● **Pressemittteilung des Ministeriums für Kultur- und Kirchenangelegenheiten zur Mehrwertsteuer auf Kinokarten, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9531>

● **Die offizielle Ankündigung zur Einführung der Mehrwertsteuer auf Kinokarten (und zu anderen Änderungen bei der Mehrwertbesteuerung) ist auf der Website der Nationalen Steuerverwaltung/des Steuereinsamlers abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9531>

NO

PL – Marktanalyse zu Rundfunkübertragungsdiensten (18. Markt)

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat
Warschau

Am 20. Dezember 2004 hat der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einen Beschluss zur Einleitung eines formalen Verfahrens bekannt gegeben, mit dem ermittelt werden soll, ob der Wettbewerb im Markt für Rundfunkübertragungsdienste zur Übertragung von Inhalten an Endverbraucher funktioniert.

Mit diesem Beschluss folgt er den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 16. Juli 2004, das den EG-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation von 2002 umsetzt (siehe IRIS 2004-8: 11), und der Verordnung vom 25. Oktober 2004 zur Bestimmung relevanter Produkt- und Dienstleistungsmärkte.

Diese Regelungen führen spezielle Verpflichtungen im Hinblick auf die Analyse relevanter Produkte und Dienstleistungsmärkte ein. Marktanalysen werden nun

● **Entscheidung des Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 20. Dezember 2004**

PL

RO – Urheberrechte besser geschützt

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

Zur Bekämpfung der Piraterie im Bereich der elektronischen Musik- bzw. Filmaufzeichnungen, der Software und zum besseren Schutz der Urheberrechte im Allgemeinen, wurde das Gesetz Nr. 8/1996 betreffend das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in Rumänien durch neue Regelungen verschärft. Das Gesetz Nr. 285 vom 23. Juni 2004 sieht diesbezügliche Änderungen und Vervollständigungen vor (*Legea nr.285 din 23 iunie 2004 pentru modificarea și completarea Legii nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe*).

Insbesondere die Höhe der Geldstrafen wurde verschärft. Strafen zwischen ROL 100 und 500 Millionen (EUR 1 = ROL 38.000) sind im abgeänderten Gesetz z.B. für den öffentlichen Vertrieb und Verkauf gefälschter Computersoftware vorgesehen. Auf ROL 500 Millionen erhöht wurden die Geldstrafen für Nutzer von Tonträgern, die den rechtmäßigen Inhabern von Urheberrechten keine Playlists bereitstellen oder die sich weigern, den Kontrollbehörden die gewünschten Dokumente betreffend des benutzten Repertoires zur Verfügung zu stellen.

Für diejenigen, die die vorgesehenen Tarife für die Benutzung von Urheberrechten nicht rechtzeitig gezahlt haben, wurden die Geldbußen von ROL 25-250

● **Legea nr. 285 din 23 iunie 2004 privind completarea și modificarea Legii nr. 8/1996 privind drepturile de autor și drepturile conexe, Monitorul oficial nr. 587 din 30 iunie 2004 (Gesetz Nr. 285 vom 23. Juni 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9547>

RO

7-prozentige Mehrwertsteuer auf Kinokarten eingeführt. Der Schritt erfolgte auf Druck des parlamentarischen Kulturausschusses (siehe IRIS 2004-7: 14). Die Maßnahme soll den Cashflow bei Filmproduktionen verbessern, indem Produzenten von Filmen, die in Kinos anlaufen, voller Vorsteuerabzug zugebilligt wird. Nach dieser Entscheidung haben die norwegischen Kreissteuerbehörden (die für kommunale Steuerfragen zuständig sind) angeordnet, dass ab 1. Januar 2005 alle Spielfilmproduktionen Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug in Höhe von 25 % haben. ■

anhand ausführlicher Fragebögen durchgeführt, die an Interessierte versandt wurden (und für die Öffentlichkeit auf der Website der Behörde zur Verfügung stehen). Der Abgabetermin für die ausgefüllten Fragebögen mit den erforderlichen Anhängen war der 28. Februar 2005. Das Telekommunikationsgesetz sieht vor, dass bei der Durchführung der Marktanalyse die Leitlinien der Europäischen Kommission für Marktanalysen und zur Ermittlung einer beträchtlichen Marktmacht entsprechend dem Rechtsrahmen der Gemeinschaft für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vom 11. Juli 2002 anzuwenden sind. Ergibt die Marktanalyse, dass der Wettbewerb in dem genannten Markt effektiv nicht funktioniert, so ist nach dem Telekommunikationsgesetz in Zukunft ein formales Verwaltungsverfahren zur Benennung von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht und zur Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuleiten. Diesbezügliche Entscheidungen werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz und dem Vorsitzenden des Nationalen Rundfunkrats getroffen. ■

Millionen auf ROL 40-400 Millionen erhöht. Wurde die Verletzung des Gesetzes durch die zuständigen Organe festgestellt, so muss die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe binnen 48 Stunden nach Anfertigung des Feststellungsprotokolls bzw. nach Bekanntgabe der verhängten Geldbuße beglichen werden. Auch die Beschlagnahme gefälschter Waren ist vorgesehen.

Neu eingeführt wurde im Gesetz Nr. 285/2004 die Definition der Begriffe „Rundfunk“ („*radiodifuzare*“) bzw. „Weitersendung“ („*retransmitere*“): So enthält Artikel 15, Paragraph 1 folgende Definition: „Im Sinne des vorliegenden Gesetzes verstehen wir unter ‚Rundfunk‘: a) Die Übertragung eines Kunstwerks, von Zeichen, Tönen oder Bildern, durch eine Hörfunk- oder Fernsehanstalt mittels eines drahtlosen Übertragungsmittels, oder deren digitale Wiedergabe (einschließlich Satellit), zwecks Empfang durch das Publikum; b) Die Kabelübertragung eines Kunstwerks oder dessen digitale Wiedergabe über Fernleitung, über Kabel oder optische Fasern oder mittels jedweden anderen ähnlichen Mittels, zwecks Empfang durch das Publikum.“

In Paragraph 2 des gleichen Artikels heißt es: „Wir verstehen im Sinne des vorliegenden Gesetzes unter ‚Weitersendung‘ die Übernahme von ursprünglichen Rundfunkprogrammen, die drahtgebunden oder -ungebunden über Satellit ausgestrahlt werden, und für den Empfang durch ein breites Publikum bestimmt sind, in das Kabel oder andere Übertragungsmittel, die im Art. 15, Paragraph 1 b) vorgesehen sind“. ■

IRIS Spezial: Zwei neue Ausgaben

Erhältlich auf Deutsch,
Englisch und Französisch



IRIS Spezial

Politische Rede und die Rolle der Medien Die Verletzlichkeit der Meinungsfreiheit

EUR 44 - ISBN 92-871-5677-8 - 133 Seiten
2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

- Handelt es sich bei einem politisch motivierten Fernsehwerbespot um politische und deshalb besonders geschützte Rede? Oder ist dies ein Fall einfacher Werbung?
- Was muss der Staat tatsächlich tun, um das Recht auf Meinungsäußerung zu schützen? Muss er auch rechtlich oder gar institutionell absichern, dass die Öffentlichkeit Informationen erhält?
- Unter welchen Aspekten können Einschränkungen des Rechts als zulässig erachtet werden? Darf der Staat Medien die Verbreitung von Botschaften untersagen, wenn diese von Terroristen stammen?
- Welche der Einschränkungen, die im Zuge der Terrorismusbekämpfung den Medien – und damit der Meinungsäußerungsfreiheit – auferlegt werden, sind wirklich notwendig und gerechtfertigt?
- Dass Medien zur Manipulation der politischen Debatte benutzt werden können, ist eine Tatsache, mit der sich die Publikation auseinandersetzt. Welche juristischen Konsequenzen zieht diese Tatsache nach sich?
- Wie entscheidet man, ob Medien lediglich als Forum zur Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Verfügung gestellt oder für illegitime Zwecke missbraucht werden?
- Stellt das Recht sicher, dass ein Missbrauch für illegitime Zwecke nicht stattfindet? Kann es das überhaupt?
- Wo gibt es Regelungsbedarf?

Weitere Informationen zum Inhalt unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/2004_12



IRIS Spezial

Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste Durch digitalen Rundfunk und mobilen Empfang aufgeworfene Rechtsfragen

EUR 35 - ISBN 92-871-5708-1 - 56 Seiten
2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

- Wie werden wir audiovisuelle Inhalte in Zukunft empfangen?
- Welche Herausforderungen für die Regulierung stellen sich durch die Einführung des digitalen Fernsehens (Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen, fernsehbegleitende Dienste, Übertragungsverpflichtungen ...)?
- Mit welchen neuen Technologien werden wir audiovisuelle Inhalte auf tragbaren Geräten empfangen können? Welche Formate und Geschäftsmodelle kommen für den mobilen Empfang in Frage?
- Sind die „traditionellen“ Ansätze des bestehenden Rundfunkrechts auf mobile Medienangebote anwendbar?
- Welche aufsichtsrechtlichen Probleme stellen sich unter dem Aspekt des Jugendschutzes in einer mobilen Umgebung? Wie soll mit Werbung umgegangen werden? Was ist mit Urheberrechten und DRMs?
- Mit welchen Herausforderungen werden sowohl „traditionelle“ als auch neue Medien konfrontiert (z. B. Interoperabilität)?
- Was können Medienrecht und Medienpolitik vom Recht der elektronischen Kommunikation lernen und umgekehrt?

Weitere Informationen zum Inhalt unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/2005_01

VERÖFFENTLICHUNGEN

Griffiths, J. (Editor)
Suthersanan, U. (Editor)
*Copyright and Free Speech:
Comparative and International Analyses*
GB: Oxford
2005, Oxford University Press
ISBN 0199276048
GBP 65

Gautier, P.Y.
Propriété littéraire et artistique
FR: Paris
2004,
Presses Universitaires de France – PUF
ISBN 2130546722

Geiger, C.
*Droit d'auteur et droit du public
à l'information*
FR: Paris
2004, Litec (Collection IRPI)
ISBN 2711004678

Marcangelo-Leos, P.
Pluralisme et audiovisuel
FR: Paris
2004, LGDJ
ISBN 2275025375

Guerreiro, M., Vincent, A.,
Wunderle, M.,
La propriété intellectuelle
Dossier N° 61
BE: Bruxelles
2004, CRISP

Lamberts, V.,
*La propriété intellectuelle des créations
de salariés*
BE: Louvain
2004, Larcier
ISBN 2-8044-1528-7

Dusollier, S.,
*Droit d'auteur et protection des œuvres
dans l'univers numérique*
BE: Louvain
2005, Larcier
ISBN 2-8044-1716-6
EUR 128

Frank, Th.,
*Zur strafrechtlichen Bewältigung
des Spamming*
DE: Berlin
2004, Logos-Verlag
EUR 39

Büllesbach, A., Dreier, Th.,
*Wem gehört die Information im
21. Jahrhundert?
Proprietäre vs. nicht proprietäre
Verwertung digitaler Inhalte*
DE: Köln
2004, Verlag Dr. Otto Schmidt
EUR 59,80

KALENDER

**IViR International Copyright Law
Summer Course**
4. - 9. Juli 2005
Veranstalter:
Institut für Informationsrecht (IViR)
der Universität Amsterdam
Ort: Amsterdam
Information & Anmeldung:
Institute for Information Law
Ms. Anja Dobbeltstein,
Tel.: +31.20.525.3406
Fax: +31.20.525.3033
E-mail: Dobbeltstein@uva.nl
<http://www.ivir.nl>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.